

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/098	23.09.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 5		Telefon: 80-99087

### **Zweite Ordnung**

**zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfungen**

**im erziehungswissenschaftlichen Studium**

**mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung**

**für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

**sowie das Lehramt an Berufskollegs**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 21.09.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255), und § 8 Abs.3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen.

## Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im erziehungswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 21. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1004, S. 8038), geändert durch Ordnung vom 23. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2007/105, S. 1374), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zulassung bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten (ZWBA). Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.“

**2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggf. die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.“

**3. In § 4 Abs. 3 wird „Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch „Zwischenprüfungsbeauftragte“ ersetzt.**

**4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem ZWBA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die bzw. der ZWBA die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.“

**5. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird „des Lehramts für“ durch „für das Lehramt an“ ersetzt.**

**6. In § 7 Abs. 1 werden die Nummern 3 und 4 ersatzlos gestrichen.**

**7. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der bzw. dem ZWBA innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen und mit der Meldung zur ersten Teilprüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu verbinden.“

**8. In § 7 wird neu als Absatz 4 eingefügt**

„(4) Bis zur Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. zwei Teilnahmenachweise aus dem Modul G „Lernen unter institutionellen, sozialen und (entwicklungs-)psychologischen Bedingungen“

2. eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am orientierenden Schulpraktikum“

## 9. In § 9 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Zwischenprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- zwei benotete schriftliche Hausarbeiten im Umfang von ca. 12 Seiten oder
- eine benotete schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 12 Seiten und eine Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer

aus zwei verschiedenen Modulelementen G II (Das Lernen und damit verbundene Prozesse) oder G III (Didaktik, Bildung und Erziehung) oder G IV (Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen von Bildung, Erziehung und Unterricht).

Die Art der Leistung richtet sich nach der Art der Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung zu einer Vorlesung wird in Form einer Klausur, die Prüfungsleistung zu einem Seminar in Form einer Hausarbeit erbracht.

## 10. In § 10 a Absatz 1 wird als letzter Satz eingefügt:

„Testaufgaben in gebundener Antwortform können Bestandteil der Klausuren sein.“

## 11. § 10 a erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 2 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind möglich.“

## 12. § 10 erhält folgende Fassung

- (1) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- (2) Das Thema einer schriftlichen Hausarbeit wird mit dem bzw. der Lehrenden des gewählten Modulelements vereinbart. Datum und Thema sind schriftlich zu dokumentieren. Mit der Festlegung des Themas erfolgt die Anmeldung zur Prüfungsleistung.
- (3) Eine schriftliche Hausarbeit soll innerhalb von 6 Wochen nach Festlegung des Themas angefertigt werden.
- (4) Eine schriftliche Hausarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Wird eine Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 2 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind möglich.
- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

- (6) Wird eine Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, soll innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema vereinbart werden. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

**13. § 13 erhält folgende Fassung:**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Gebiet in anderen Studiengängen an der RWTH oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2009/10 das Studium aufnehmen. Studierende, die bereits eingeschrieben sind, studieren nach den bisherigen Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. Juni 2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.09.2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg